

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AUSTRIAN POST International Deutschland GmbH für den internationalen Versand und Zusatz- und Nebenleistungen (Stand: 01.07.2008)

1. Anwendungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Leistungen aufgrund von zwischen der AUSTRIAN POST International Deutschland GmbH (APID) und Unternehmen geschlossenen Verträgen hinsichtlich der Besorgung der Versendung von Briefen, briefähnlichen Sendungen, Frachtpost- und sonstigen Sendungen, gleichgültig, ob es sich um ein Fracht- oder Speditionsgeschäft handelt. Darüber hinaus gelten diese AGB auch für besonders vereinbarte Zusatz- und Nebenleistungen, einschließlich Beratungsleistungen.
- (2) Die Leistungsbeschreibung und die Zustellung im Bestimmungsland, sowie die Behandlung von unzustellbaren bzw. unbringlichen Sendungen werden durch Einzelvereinbarung festgelegt. Für die Zustellung von Sendungen in/nach/über Österreich gelten produktabhängig ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Österreichische Post AG (z.B. für die Produkte „Info.Mail“, „Info.Post“, „Info.Post Select“, „Info.Post Geomarketing“, „Euro.Mail“, „Euro.Post“) sowie für vereinbarte Zusatz- und Nebenleistungen ergänzend die AGB der Österreichische Post AG (z.B. „Adress.Check“, „Adress.Shop“, „Data.Move“).
- Diese besonderen Bedingungen werden durch Bezugnahme auf das jeweilige Produkt/den jeweiligen Produktbereich Vertragsbestandteil; die besonderen Bedingungen sind auf der Unternehmenswebsite der APID unter www.austrianpost.de einsehbar oder werden auf Wunsch übersandt.
- (3) Diese AGB der APID gelten auch - selbst ohne erneuten Hinweis - für künftige Verträge zwischen den Vertragsparteien. Anders lautende Bedingungen des Kunden gelten nicht.
- (4) Im Falle von Widersprüchlichkeiten der AGB der APID und der AGB der Österreichische Post AG gelten die AGB der APID vorrangig.
- (5) Im Übrigen finden ergänzend die Regelungen des Weltpostvertrages und seiner Nebenabkommen entsprechende Anwendung.

2. Vertragsschluss

- (1) Verträge zwischen den Parteien kommen durch eine entsprechende schriftliche Vereinbarung (auch per Telefax oder E-Mail) im Vorfeld der Beförderung bzw. Dienstleistung zustande.
- (2) Ausnahmsweise kommt der Vertrag bei Übergabe von Gütern durch oder für den Kunden und deren Übernahme durch APID oder von ihr beauftragten Unternehmen (bei Einlieferung bzw. Abholung) zustande. Dies gilt nicht, wenn die Güter gemäß Absatz 3 von der Beförderung ausgeschlossen sind.
- (3) Folgende Güter sind von der Beförderung ausgeschlossen:
- Güter, die Waffen, Explosivstoffe oder Militärgüter enthalten;
 - Sendungen, durch deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit Personen verletzt, infiziert oder Sachschäden verursachen werden können;
 - Güter, die Betäubungsmittel oder berauschende Mittel enthalten;
 - Güter, deren Beförderung, Aus- und Einfuhr nach ihrer Art, Lagerung, Aussehen oder aus sonstigen Gründen nach geltendem Recht verboten sind;
 - Edelmetalle, Schmuck, Edelsteine, Geld, Münzen, Wertpapiere, Antiquitäten, Kunstgegenstände, Brief- oder andere Wertmarken, Unikate und andere Güter von außergewöhnlich hohem Wert;
 - Güter mit einem tatsächlichen Wert von insgesamt mehr als 50,00 Euro; die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 6 bleiben von dieser Wertgrenze unberührt;
 - Güter, die lebende Tiere, Tierkadaver, Körperteile oder sterbliche Überreste von Menschen enthalten.
 - Gefahrgüter und leicht verderbliche sowie temperaturempfindliche Güter werden ausschließlich ohne Laufzeitusage und nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit APID befördert.
- (5) Es besteht keine Pflicht für APID, die durch oder für den Kunden übergebenen Sendungen auf gemäß Absatz 3 ausgeschlossene Güter zu überprüfen. Enthält die Sendung solche Güter, steht es APID frei
- die Annahme dieser Sendung zu verweigern;
 - ggf. bereits übergebene/übernommene Sendungen zurückzugeben oder zur Abholung bereit zu halten;
 - diese ohne Benachrichtigung des Kunden zu befördern und ein entsprechendes Nachentgelt gemäß Ziffer 6 Absatz 4 zu erheben.
- (6) Wenn APID nach Übergabe der Sendung Kenntnis davon erhält, dass die Sendung gemäß Absatz 3 ausgeschlossene Güter enthält, oder wenn der Kunde auf Verlangen von APID bei Verdacht auf Verbotsgüter Angaben dazu verweigert, erklärt APID bereits jetzt die Anfechtung des Beförderungsvertrages wegen Täuschung. Sie ist aber bei Verdacht auf ausgeschlossene Güter zur Öffnung und Überprüfung der Sendungen berechtigt.
- (7) Darüber hinaus sind bei der Zustellung von Sendungen in/nach/über Österreich produktabhängig die Beschränkungen der in Ziffer 1 Absatz 2 genannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Österreichische Post AG zu beachten.

3. Datenschutz

- (1) APID verwendet die vom Kunden mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie die für den Kunden bearbeiteten personenbezogenen Daten Dritter gemäß den Bestimmungen des deutschen Datenschutzrechts zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten.
- (2) APID ist berechtigt, den Leistungsumfang einzuschränken, soweit dies datenschutzrechtlich zum Schutz Dritter geboten ist. APID wird den Kunden hierüber rechtzeitig informieren.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die Bestimmungen des deutschen Datenschutzrechts einzuhalten und im Falle eines Verstoßes hiergegen und bei Inanspruchnahme durch Dritte APID von jeglicher Haftung freizustellen.

4. Leistungen von APID

- (1) Hinsichtlich der in Ziffer 1 Absatz 2 genannten Produkte/Produktbereiche ergeben sich die Einzelheiten der von APID zu erbringenden Leistungen aus den für diese geltenden besonderen Geschäftsbedingungen. Abhängig von der vertraglichen Vereinbarung schließt die Besorgung der Versendung von Briefen, briefähnlichen Sendungen, Frachtpost- und sonstigen Sendungen durch APID die Beförderung, die Abholung, den Transport und die Zustellung beim Empfänger oder die Übergabe an einen anderen Beförderer zum Zweck der Beförderung bzw. Zustellung beim Empfänger ein. Zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen kann sich APID Dritter bedienen.
- (2) Die Art und Weise der Zustellung an den Empfänger und/oder Ersatzempfänger sowie die Behandlung von unzustellbaren Sendungen richten sich grds. nach der einzelvertraglichen Vereinbarung beziehungsweise produktabhängig den Bedingungen der Österreichische Post AG.
- (3) Unzustellbare Sendungen, die APID von den beauftragten Subunternehmen übergeben werden, befördert APID an den Kunden zurück bzw. liefert sie unter der vom Kunden angegebenen Anschrift ab, soweit der Auftraggeber eine entsprechende Vorausverfügung getroffen hat.
- (4) Wenn eine unzustellbare Sendung nicht an den Kunden zurückbefördert werden kann, ist APID zur Öffnung der Sendung berechtigt. Sofern der Auftraggeber oder ein sonstiger Berechtigter auch nach der Öffnung nicht zu ermitteln ist und eine Ablieferung auf andere Weise nicht zumutbar ist, ist APID nach dem Ablauf von 6 Wochen zur Veräußerung der Sendung berechtigt. Verderbliche Ware kann APID vor Ablauf dieser Frist vernichten.

5. Rechte, Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, bei Abschluss des Beförderungsvertrages darüber aufzuklären, ob die Sendung Güter gemäß Ziffer 2 Absatz 3 enthält.
- (2) Der Kunde kann die Übernahme von Sendungen, die gemäß Ziffer 2 Absatz 3 ausgeschlossene Güter enthalten, nicht als Annahme eines Angebots über einen Beförderungsvertrag für diese verstehen. Dies gilt insbesondere, weil Mitarbeiter von APID oder Erfüllungsgehilfen nicht berechtigt sind, im Zuge der Abholung Verträge über die Beförderung solcher Güter zu schließen.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, das Gut so zu verpacken, dass ein sicherer und schadensfreier Transport ermöglicht ist. Der Kunde hat die Sendung entsprechend der im jeweiligen Angebot von APID formulierten Anforderungen und gemäß den für den jeweiligen Produktbereich

- geltenden besonderen Bedingungen gemäß Ziffer 1 Absatz 2 vorzubereiten und zu kennzeichnen.
- (4) Weisungen des Kunden, mit der Sendung in besonderer Weise zu verfahren, sind nur dann verbindlich, wenn Sie vor Übergabe der Sendung schriftlich vereinbart wurden.
- (5) Das Kündigungsrecht des Kunden gemäß § 415 HGB ist nach Übergabe der Sendung in die Obhut von APID oder von APID beauftragten Transportunternehmen ausgeschlossen.
- (6) Der Kunde hat die Aus- und Einfuhrbestimmungen sowie die Zollvorschriften des Abgangs-, Durchgangs- und Bestimmungslandes einzuhalten. Der Kunde hat die erforderlichen Begleitpapiere vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen und der Sendung beizufügen. Der Kunde stellt APID von jeglichen Ansprüchen Dritter, die aus oder im Zusammenhang mit Verstößen gegen solche Vorschriften entstehen, frei.
- (7) Der Kunde erkennt ausdrücklich auch die Geltung der Geschäftsbedingungen der Österreichische Post AG an, die für die Zustellung von Sendungen in/nach/über Österreich produktabhängig ergänzend gelten und unter www.austrianpost.de einsehbar sind

6. Entgelte für Leistungen und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Höhe der Entgelte für Leistungen durch APID im Rahmen dieser AGB bestimmt sich nach der vertraglichen Regelung.
- (2) Der Kunde hat das Entgelt - vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung - im Voraus, spätestens eine Woche vor Erfüllung der Leistung durch APID zu zahlen. Hinsichtlich der in Ziffer 1 Absatz 2 genannten Produkte/Produktbereiche hat der Kunde das Entgelt sofort nach Rechnungslegung bar oder per Überweisung zu leisten. Zahlungen gelten ab dem Datum als geleistet, ab dem APID der Betrag frei zur Verfügung steht. Andere Zahlungsformen bedürfen besonderer schriftlicher Vereinbarung. Durch andere Zahlungsformen auf beiden Seiten entstehende Kosten trägt der Kunde.
- (3) Der Abzug von Skonto ist ausgeschlossen.
- (4) Der Kunde hat APID - vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung - über das vereinbarte Entgelt hinaus sämtliche Kosten zu erstatten, die APID aus Anlass der Beförderung der Sendung im Interesse des Kunden verauslagt hat (Zölle, Ein- und Ausfuhrabgaben usw.). Der Kunde stellt APID insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.
- (5) Außerdem hat der Kunde APID alle Kosten zu ersetzen, die aus der Rückbeförderung der Sendung entstehen (Rücksendungsentgelte, Verpackungs- und Lagerentgelte usw.).
- (6) Die Aufrechnung gegenüber Forderungen von APID ist nur mit Forderungen zulässig, die unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind. Für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegenüber APID gilt Entsprechendes.

7. Haftung von APID im Zusammenhang mit der Güterversendung

- (1) Die nachstehenden Haftungsbeschränkungen gelten vorbehaltlich zwingender staatsvertraglicher Haftungsregelungen.
- (2) Für Güterschäden ist die Haftung von APID auf 2 Sonderziehungsrechte (SZR) pro beschädigtem oder verlorenem kg des beförderten Gutes begrenzt.
- (3) Für andere Schäden als Güterschäden - mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut - ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf das Dreifache des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre, höchstens auf einen Betrag von 100.000,00 Euro je Schadensfall. Die §§ 431 Abs. 3, 433 HGB bleiben unberührt.
- (4) Sofern die Haftung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, ist die Haftung von APID gemäß § 425 HGB für Schäden im Zusammenhang mit der Beförderung von Briefen oder briefähnlichen Sendungen auf einen Betrag von maximal 500,00 Euro beschränkt. Eine Haftung im Zusammenhang mit der Beförderung von gemäß Ziffer 2 Absatz 3 ausgeschlossenen Gütern ist insoweit gänzlich ausgeschlossen.
- (5) Die Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend §§ 434, 436 HGB auch für außervertragliche Ansprüche.
- (6) Für Schäden, die nicht durch den Verlust oder die Beschädigung der Sendung während der Obhut von APID oder durch eine Überschreitung der Lieferfrist entstehen, und die auf einer Pflichtverletzung von APID beruhen, haftet APID vorbehaltlich zwingender Vorschriften nur im Falle der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten und im Umfang des unmittelbaren vertragstypischen und für APID vorhersehbaren Schadens.
- (7) Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die APID, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen haben.
- (8) APID haftet nicht für Schäden im Fall der Beförderung von gemäß Ziffer 2 Absatz 3 ausgeschlossenen Gütern, die keine Briefe oder briefähnlichen Sendungen darstellen. § 425 Abs. 2 HGB bleibt unberührt.
- (9) Der Kunde stellt APID von jeglichen Ansprüchen Dritter aufgrund der Beförderung von gemäß Ziffer 2 Absatz 3 ausgeschlossenen Gütern frei.

8. Haftung von APID in sonstigen Fällen

- (1) Vorbehaltlich der Regelung in vorstehender Ziffer 7. sind Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.
- (2) Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung von für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- (3) Im Falle der Verletzung einer vorvertraglichen Pflicht oder eines schon bei Vertragsschluss bestehenden Leistungshindernisses (§§ 311 Abs. 2, 311a BGB) beschränkt sich die Ersatzpflicht von APID auf das negative Interesse.
- (4) Soweit dem Besteller nach dieser Ziffer 8. Schadensersatzansprüche zustehen, beträgt die Verjährungsfrist für diese ein Jahr. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
- (5) Soweit die Haftung von APID ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9. Sonstiges

- (1) Von diesen AGB abweichende Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Mit der Ausnahme von Geldforderungen kann der Kunde Ansprüche gegen APID weder abtreten noch verpfänden.
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.
- (4) Sofern nicht zwingendes staatsvertragliches Recht zur Anwendung kommt, richtet sich dieser Vertrag nach dem autonomen deutschen Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.
- (5) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Bonn, sofern nicht anderweitige zwingende Vorschriften einen anderen Gerichtsstand bestimmen oder es sich um einen Vertrag mit einem Verbraucher bzw. sonstigen Nichtkaufleuten handelt.